

Statuten der Genossenschaft Bergsolawi Surselva

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Bergsolawi Surselva“ und mit Sitz in Zürich besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Umsetzung von solidarischer Landwirtschaft (Solawi) in den Bergen. Dazu organisiert sie die Konsumierenden in der Genossenschaft und geht mit Landwirtschafts- sowie mit Verarbeitungsbetrieben Solawi-Verträge ein.

Solawi basiert auf der direkten Zusammenarbeit von Produzierenden und Konsumierenden. Dahinter stehen der Wille zu mehr Selbstbestimmung bei der Nahrungsmittelproduktion und der Wunsch nach einer wirklich nachhaltigen Landwirtschaft.

Kontinuität und Verbindlichkeit

Die Solawi-Verträge zwischen der Genossenschaft und den Betrieben der Landwirtschaft und Verarbeitung sind mittel- bis längerfristig angelegt, d.h. mindestens ein Jahr, in der Regel zwei oder drei Jahre, mit stillschweigender Verlängerung. Das soll den Planungsansprüchen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Landwirtschaft und Verarbeitung entsprechen. Es ist von Anfang an klar, für wen produziert wird, die Vermarktung entfällt und die Nahrungsmittel kommen frisch und ohne Verluste bei den Konsumierenden an. Dieser Zweck wird gefestigt, indem die Laufzeit der Beteiligung der Mitglieder, bzw. ihres Lebensmittelbezuges (Abo bzw. Ernteanteil) und ihrer aktiven Partizipation, wiederum weitgehend den Laufzeiten der Solawi-Verträge entspricht.

Betriebsbeitrag statt Produktpreise

Solawi schafft die Produktpreise ab und finanziert direkt die Produktion/Verarbeitung: die Genossenschaft als Konsumierenden-Organisation bezahlt den Produzierenden und Verarbeitenden Betriebsbeiträge oder vereinbart mit ihnen Kultur-Pauschalen (pro Fläche, pro Tier, pro Baum, etc.) bzw. Verarbeitungspauschalen, welche die vollen Produktionskosten decken. Dies ermöglicht eine Risikoteilung, entlastet die Produzierenden und Verarbeitenden vom Preisdruck und sichert deren Einkommen.

Partizipation

Die Produktion und Verarbeitung werden von den Konsumierenden bzw. den Mitgliedern nicht nur finanziell mitgetragen. Im sinnvollen Rahmen beteiligen sie sich auch aktiv an der Entscheidung und Planung, was mit welchen Methoden und unter welchen Bedingungen produziert und verarbeitet werden soll. Ebenso arbeiten sie praktisch im Genossenschaftsbetrieb mit und, wo sinnvoll und nötig, helfen in den Produzierenden- sowie Verarbeitenden-Betrieben aus. Damit werden sie von "Konsument*innen" zu "Prosument*innen". Dieser Strauss an direkter persönlicher Partizipation fördert bei den Mitgliedern das Wissen über und die Wertschätzung für ihre Lebensmittel, die bäuerliche Arbeit, Boden, Pflanzen und Tiere, die Umwelt und Ökologie allgemein und Möglichkeiten demokratischer Wirtschaft.

3. Mittel

Zur Verfolgung ihres Zwecks verfügt die Genossenschaft über:

- Anteilscheine der Mitglieder, in der Höhe von je CHF 1'111.-. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein zeichnen. Die Anteilscheine sind höchstpersönlich ausgestellt und weder handelbar, noch veräusserlich, noch vererbbar.

- Jahres- bzw. Betriebsbeiträge in der Höhe von jährlich CHF 1'100.-.

- Zuwendungen aller Art, sofern sie an keinen anderen Zweck gebunden sind, als denjenigen der Genossenschaft.

4. Mitgliedschaft (gem. OR Art. 839 ff)

Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die sich mit dem Genossenschaftszweck identifiziert und sich mit den Statuten einverstanden erklärt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Nicht-/Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jeweils per Ende Genossenschaftsjahr möglich. Das Austrittsbegehren muss mindestens sechs Monate vor Jahresende an den Vorstand gerichtet werden, vorzugsweise per E-mail.

Austretende Mitglieder erhalten den Wert ihrer Anteilscheine innerhalb von spätestens sechs Monaten nach ihrem Austritt zurückerstattet. Ausnahmen sind nur in drohenden finanziellen Notlagen möglich oder wo es das Gesetz gebietet. Liegt zum Zeitpunkt des Austritts ein Bilanzdefizit vor, so wird dieses vor Austritten gleichmässig auf die Genossenschaftsanteile aufgeteilt. Der Minimalwert des Anteilscheins bei Austritt ist null, der Maximalwert 1'111 CHF.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung (=Generalversammlung gem. OR Art. 879 ff)

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der Mitglieder verlangt oder der Vorstand sie einberuft.

Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich per Briefpost oder E-mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und der Abstimmungsgegenstände (Berichte, Anträge, Budgets, etc.).

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Zweidrittel-Mehr der Anwesenden. "Einfach" bedeutet hier: Stimmhaltungen gelten wie Abwesende bzw. zählen nicht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes
- d) Beschluss über Jahresbudget, Investitionen und Verwendung des Reinertrags
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Anteilscheins
- f) Behandlung von Ausschlussrekursen

9. Der Vorstand (=Verwaltung gem. OR Art. 894 ff)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, konstituiert sich selbst und kann von zwei Personen im Co-Präsidium geleitet werden. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse durch Konsens. Seine Sitzungen werden protokolliert.

Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Der Austritt aus dem Vorstand kann frühestens an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen oder mit Konsens aller anderen Vorstandsmitglieder inkl. der nichtanwesenden.

Ein Ausschluss aus dem Vorstand kann auf der Stelle erfolgen, aber in jedem Fall nur durch Konsens aller anderen Vorstandsmitglieder inkl. der nichtanwesenden.

10. Die interne Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine interne Kontrollstelle, welche aus mindestens einer Person besteht. Sie kontrolliert die Buchführung und gibt zuhanden der Mitgliederversammlung Empfehlungen ab.

Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision (OR Art. 727a).

11. Unterschrift

Die Genossenschaft wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

12. Haftung

Für die Schulden der Genossenschaft haftet das Vermögen und das Anteilscheinkapital der Genossenschaft. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das von ihnen zur Verfügung gestellte Anteilscheinkapital hinaus ist ausgeschlossen.

13. Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Zweidrittel-Mehr der Anwesenden beschlossen werden.

Bei einer Auflösung der Genossenschaft fällt das Vermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Publikationsorgane

Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Zürich sowie das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

15. Inkrafttreten

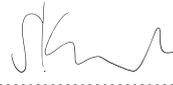
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 15.06.2021 genehmigt worden und treten mit Eintrag im Handelsregister in Kraft. Die letzte Änderung der Statuten wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung am 29.10.2023 genehmigt. Diese Änderungen treten ebenfalls mit dem Eintrag im Handelsregister in Kraft.

Das Vorstandsmitglied:



.....
Ramon Reimann

Das Vorstandsmitglied:



.....
Sarah Knecht